

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der
Geschäftsordnung der internen Akkreditierungskommission

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 2. Oktober 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der
Geschäftsordnung der internen Akkreditierungskommission**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 2. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 11 Absatz 2 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Mai 2025 gibt sich die interne Akkreditierungskommission der Universität Bonn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel	- 5 -
§ 1 Aufgaben	- 6 -
§ 2 Grundsätze und Verfahren der internen Akkreditierung	- 6 -
§ 3 Zusammensetzung	- 6 -
§ 4 Vorsitz und Stellvertretung	- 7 -
§ 5 Sitzungen	- 7 -
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	- 8 -
§ 7 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren	- 8 -
§ 8 Veröffentlichung	- 9 -
§ 9 Inkrafttreten	- 10 -

Präambel

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist aufgrund eines länderübergreifenden Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) zur regelmäßigen Qualitätssicherung ihrer Studiengänge verpflichtet. Ein wesentliches Element des zu diesem Zweck eingerichteten hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystems Studium und Lehre bildet die regelmäßige, alle acht Jahre wiederkehrende Akkreditierung, die alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität durchlaufen.

Grundsätzlich verfolgen Akkreditierungsverfahren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den Zweck der Förderung der intern gelebten Qualitätskultur. Sie ergänzen die im Rahmen der kontinuierlich durch die Fakultäten betriebenen Evaluation gewonnenen Erkenntnisse um Sichtweisen externer Expert*innen. Sie dienen einerseits als Nachweisformat bezüglich der Erfüllung extern festgelegter Anforderungen (insbesondere der Vorgaben der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen – StudakVO) und andererseits zur Identifikation von Entwicklungspotenzialen und/oder der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung der im jeweiligen Verfahren thematisierten Aspekte. Den Akkreditierungsverfahren der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kommt somit ein Aufgabenspektrum zu, das sowohl die Legitimation und Rechenschaftslegung nach außen als auch die Impulsgebung, Identifikation und gegebenenfalls Vorbereitung für Maßnahmen der Weiterentwicklung nach innen umfasst.

Um dieses Aufgabenspektrum bestmöglich und im Sinne angemessener gesamtuniversitärer Verantwortungsübernahme institutionalisiert zu adressieren, wird gemäß § 11 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung eine aus allen für die Lehre relevanten Statusgruppen und Fakultäten sowie dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) partizipativ zusammengesetzte Akkreditierungskommission eingerichtet. Die Organisation dieser Kommission wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Akkreditierungskommission bereitet in Verfahren der internen Akkreditierung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf Basis vorzulegender interner Prüfberichte zu formalen Kriterien, externer Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten bzw. des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) die Akkreditierungsentscheidungen im Sinne von § 7 Absatz 1 HG vor und gibt Entscheidungsempfehlungen für das Rektorat; die endgültigen Akkreditierungsentscheidungen trifft das Rektorat (vgl. § 2 Absatz 2). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die Akkreditierungskommission das Recht, das Zustandekommen der in den genannten Dokumenten enthaltenen Qualitätsbewertungen im Detail nachzuvollziehen.
- (2) Der Akkreditierungskommission obliegt die Klärung von Fragen potenzieller Befangenheiten im Rahmen der Verfahren zur Findung von externen Gutachter*innen.
- (3) Werden im Rahmen von internen Akkreditierungsverfahrens Auflagen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 HG ausgesprochen, bereitet die Akkreditierungskommission die Feststellung der Erfüllung der Auflagen auf Basis entsprechender Einschätzungen der mit der Betreuung der Akkreditierungsverfahren betrauten Stellen (formale Kriterien) oder der hochschulexternen Gutachter*innen (fachlich-inhaltliche Kriterien) für das Rektorat vor; die Entscheidung über die Auflagenerfüllung trifft das Rektorat.

§ 2

Grundsätze und Verfahren der internen Akkreditierung

- (1) Grundsätze und Verfahren der internen Akkreditierung werden in Teil III der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Gemäß § 11 Absatz 1 EvAO im Verbund mit § 17 Absatz 2 Satz 2 StudakVO handeln die Mitglieder der Akkreditierungskommission im Hinblick auf die genannten Aufgaben unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Akkreditierungskommission sind
 1. jeweils ohne Stimmrecht die*der Prorektor*in mit Zuständigkeit für Studium und Lehre sowie eine weitere*ein weiterer Prorektor*in, bzw. vom Rektorat bestimmte Personen aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen, die nicht Mitglieder des Rektorats sind,
 2. je Fakultät der Universität eine*ein Hochschullehrer*in,
 3. eine Vertretung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 4. drei akademische Mitarbeiter*innen,
 5. eine*ein Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung,
 6. drei Studierende.
- (2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie deren Stellvertretungen werden durch das Rektorat eingesetzt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 erfolgt auf Vorschlag des Rats der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (RWM); die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 erfolgt auf Vorschlag der Gremienmitglieder des Senats aus Technik und

Verwaltung; die Einsetzung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 erfolgt auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fachschaftenkonferenz.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 beträgt grundsätzlich vier Jahre beginnend jeweils zum Wintersemester, wobei die Amtszeit der der Akkreditierungskommission aufgrund ihres Amtes angehörenden Mitglieder des Rektorats mit Ende der Amtszeit der Mitgliedschaft im Rektorat endet. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 beginnt die Amtszeit eines der drei Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 zum Sommersemester eines jeden Jahres, um aufgrund der im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kürzeren Amtszeit einen angemessenen Wissenstransfer zu ermöglichen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtszeit aus der Akkreditierungskommission oder der Universität aus, bestellt die*der Rektor*in gemäß Absatz 3 ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die verbleibende Amtszeit. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitglieds oder einer Stellvertretung führen das ausscheidende Mitglied oder die ausscheidende Stellvertretung das Amt geschäftsführend fort. Die Mitglieder teilen den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe unverzüglich dem Vorsitz der Kommission auf schriftlichem Wege mit.

(6) Die Akkreditierungskommission kann durch den Vorsitz zu einzelnen Sitzungen weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Zu den ständigen beratenden Mitgliedern zählen insbesondere die gemäß § 10 Absatz 3 EAO mit der Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren beauftragten Personen sowie Angehörige weiterer auf operativer Ebene mit dem Qualitätsmanagement von Studium und Lehre befassten zentralen (wissenschaftlichen) Betriebseinheiten.

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Akkreditierungskommission wählt aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 für die Dauer der gesamten Amtszeit einen Vorsitz.

(2) Der Vorsitz der Akkreditierungskommission vertritt die Akkreditierungskommission innerhalb der Universität, bereitet deren Sitzungen vor und leitet diese. Der Vorsitz sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die Akkreditierungskommission wählt für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzes ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 zur Stellvertretung.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Vorsitz beruft die Akkreditierungskommission zu ihren Sitzungen ein. In der Einladung zu der Sitzung werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladung sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden.

(2) Der Vorsitz schlägt unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge eine Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstands in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(3) Die Sitzungen der Akkreditierungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung lässt sich das entsprechende Mitglied durch die zugehörige Stellvertretung vertreten.

(4) Zu jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das mindestens Ort und Dauer der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsgegenstände und wesentlichen Ergebnisse sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Akkreditierungskommission versendet werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn von den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dessen Zugang keine Einwände gegen den Protokollentwurf geäußert werden.

(5) Die Akkreditierungskommission tagt mindestens einmal im Semester und bei Bedarf. Der Vorsitz legt unter Berücksichtigung des Akkreditierungszyklus nach § 10 Absatz 1 EvAO die Sitzungstermine der ordentlichen Sitzungen zwei Jahre im Voraus fest und gibt sie bekannt.

(6) Außerordentliche Sitzungen können auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 an den Vorsitz einberufen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens vier Mitglieder der Gruppe der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 angehören müssen. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Akkreditierungskommission beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Das Stimmrecht eines Mitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 entfällt bei Beschlüssen, die Studiengänge betreffen, die die eigene Lehreinheit trägt, sowie bei Mitgliedschaft in derjenigen Evaluationsprojektgruppe (EPG), die mit der Evaluation des betreffenden Studiengangs beauftragt ist. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 entfällt das Stimmrecht bei Beschlüssen, die den eigenen Studiengang betreffen oder einen Studiengang, den die eigene Lehreinheit trägt, sowie bei Mitgliedschaft in derjenigen EPG, die mit der Evaluation des betreffenden Studiengangs beauftragt ist. Es ist möglich, das Stimmrecht an die zugehörige Stellvertretung zu übertragen, sofern diese nicht der gleichen Lehreinheit oder EPG bzw., im Falle der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6, dem gleichen oder einem anderen Studiengang angehört, welcher der entsprechenden Lehreinheit zugeordnet ist. Mögliche weitere Befangenheiten werden zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Mitglieder geklärt.

§ 7

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren

(1) Die Akkreditierungskommission kann ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz wie auch vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann der Vorsitz der Akkreditierungskommission der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder innerhalb des Videokonferenztools oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich

unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Akkreditierungskommission können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Kommissionsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Kommissionsmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitz der Akkreditierungskommission eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Kommissionsmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz der Akkreditierungskommission zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Der Vorsitz der Akkreditierungskommission entscheidet, ob die Kommissionssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Akkreditierungskommission ist eine Kommissionssitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 8

Veröffentlichung

Die Akkreditierungsentscheidungen werden urkundlich gemacht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO veröffentlicht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

K. Sandmann

Der Vorsitzende
der internen Akkreditierungskommission
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der internen Akkreditierungskommission vom 29. August 2025.

Bonn, 2. Oktober 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch